

**Ziff. III Abs. 1**

Antrag der Kommission  
Festhalten

**Ch. III al. 1**

Proposition de la commission  
Maintenir

**Schallberger**, Berichterstatter: Die Kommission lehnt die Befristung klar ab. Damit will sie jedoch keineswegs die Notwendigkeit der raschen Regelung des umfangreichen Problems der Organismen in Frage stellen, im Gegenteil. Die beantragte Motion will diesen dringenden Handlungsbedarf unterstreichen. Ich beantrage bei Ziffer III Festhalten, das heisst Ablehnung der Befristung.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

**Ad 92.057-4**

**Motion der Kommission für Umwelt,  
Raumplanung und Energie  
Bestimmungen betreffend gentechnisch  
veränderte und pathogene Organismen**

**Motion de la Commission de  
l'environnement, de l'aménagement du  
territoire et de l'énergie  
Organismes génétiquement modifiés et  
organismes pathogènes. Dispositions**

Wortlaut der Motion vom 10. September 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich Bestimmungen vorzuschlagen, die zum Schutz von Mensch und Umwelt den Umgang mit gentechnisch veränderten und pathogenen Organismen umfassend, auch unter Einbezug des Transports, regeln.

Texte de la motion du 10 septembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de proposer sans délai une réglementation exhaustive de la mise en oeuvre des organismes génétiquement modifiés et des organismes pathogènes (y compris de leur transport), visant à protéger l'homme et l'environnement.

**Schallberger**, Berichterstatter: Die vorliegende Motion wurde von der Nationalratskommission für den Fall ausgearbeitet, dass der Nationalrat in der Frage der Organismenregelung dem Ständerat folgen würde. Wie erwähnt, kam es anders. Zudem beschloss der Nationalrat in der allgemeinen Verwirrung die Befristung und verzichtete in der Folge auf die Behandlung der Motion. Unsere Kommission beantragt – nicht nur als Entgegenkommen gegenüber dem Nationalrat, sondern aus der Ueberzeugung heraus, dass diese Regelung der Organismen dringend ist – Annahme der vorgeschlagenen Motion. Wir wollen damit nicht nur Verwaltung und Bundesrat, sondern auch uns selber dazu verpflichten, speditiv an die Arbeit, an die Regelung des Umganges mit den Organismen zu gehen.

**M. Cotti**, conseiller fédéral: Je prends la parole simplement pour déclarer que le Conseil fédéral accepte la motion.

Ueberwiesen – Transmis

89.011

**Lebensmittelgesetz. Revision  
Loi sur les denrées alimentaires.  
Révision**

Différences – Divergences

Siehe Seite 305 hiervor – Voir page 305 ci-devant  
Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1992  
Décision du Conseil national du 17 juin 1992

**Art. 2 Abs. 2bis**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 2 al. 2bis**

Proposition de la commission  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Wir haben im Oktober 1989 die Kommissionsarbeit zur Revision des Lebensmittelgesetzes aufgenommen. Im Oktober 1990 begannen wir mit den Beratungen hier im Rat. Nach zwei Jahren bleiben noch zwei Differenzen zu bereinigen. Es ist an der Zeit, dass wir die Revision des Lebensmittelgesetzes zu Ende bringen. Darum hat unsere Kommission beschlossen, sich bei beiden Differenzen dem Nationalrat anzuschliessen.

Bei Artikel 2 Absatz 2bis wollte der Nationalrat alle importierten Lebensmittel den Anforderungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung unterstellen. Wir haben bei der Behandlung in der Sommersession festgestellt, dass diese Massnahmen dem EWR-Vertrag und auch dem Gatt widersprechen würden. Das Cassis-de-Dijon-Prinzip erlaubt es einem Land nicht, ein Importverbot für Produkte zu erlassen, welche im Exportland den gesundheitspolitischen Normen entsprechen. Dieses Prinzip verbietet es einem Land aber nicht, für die eigenen Produkte gewisse Normen festzulegen. Der Nationalrat hatte den Absatz 2bis eingeführt, damit die Spiesse für die inländische landwirtschaftliche Produktion gleich lang sind wie für Importprodukte. Es ist verständlich, dass die Bauern den Wunsch haben, sich vor Importen zu schützen, welche die in der Schweiz geltenden ökologischen und tierschützerischen Auflagen nicht erfüllen. Für solche Massnahmen ist jedoch das Lebensmittelgesetz, das ausschliesslich den Gesundheits- und Täuschungsschutz bezweckt, ungeeignet. Dazu könnten eher das Tierschutz- oder das Landwirtschaftsgesetz herangezogen werden. Würde Absatz 2bis in der ursprünglichen Fassung des Nationalrates im Lebensmittelgesetz belassen, müsste die Schweiz, um nicht gegen den EWR-Vertrag zu verstossen, sämtliche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen so ändern, dass die Anforderungen an die Lebensmittel in der Schweiz dem tiefsten Niveau der Anforderungen der EG-Länder entsprechen. Der Nationalrat hat erkannt, dass Absatz 2bis gegen das EWR-Abkommen verstösst. Er schlägt daher einen Kompromiss vor, der nicht mehr gegen das EWR-Abkommen verstösst. Im Prinzip ist die neue Formulierung des Nationalrates eine Selbstverständlichkeit. Im Interesse der Bereinigung schlagen wir Ihnen vor, dem Nationalrat zuzustimmen. Bundesrat Cotti stellte im Nationalrat fest, dass die neue Formulierung europakompatibel sei. Es lohnt sich deshalb nicht, erneut eine Differenz zu schaffen.

Ich bitte um Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

**Art. 6 Abs. 4bis**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 6 al. 4bis***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Iten** Andreas, Berichterstatter: Die zweite Differenz befindet sich in Artikel 6 Absatz 4bis. Der Nationalrat hält an seiner Formulierung fest, die bezweckt, die Naturprodukte ausdrücklich vor Verwechslungen mit Surrogaten und Imitationsprodukten zu schützen, ähnlich wie in Artikel 54 Absatz 5 des geltenden Lebensmittelgesetzes. Es gibt immer wieder Nachahmungen, die vom guten Ruf der Naturprodukte profitieren. Betroffen sind vor allem Milchprodukte.

Wir haben in der Sommersession darauf hingewiesen, dass dieser Absatz 4bis unnötig sei. Seit 1905, als das geltende Lebensmittelgesetz geschaffen wurde, haben sich die Zeiten geändert. Damals wurden Naturprodukte zur Täuschung nachgeahmt. Heute kann das nicht mehr geschehen; alle Produkte brauchen eine Sachbezeichnung: Sie charakterisiert die Produkte. Jede Täuschung ist ausgeschlossen. Artikel 6 erfasst zusammen mit den Artikeln 18 und 19 des revidierten Lebensmittelgesetzes genau diese Fälle und gibt den Naturprodukten einen genügenden Schutz.

Der Nationalrat allerdings liess sich vom Gedanken leiten, die Sachbezeichnungen für Surrogate und Imitationsprodukte seien so festzulegen, dass eine klare Abgrenzung zu Naturprodukten sichergestellt sei. Auch wenn nach dem neuen Lebensmittelgesetz eine Verwechslung zwischen unterschiedlichen Produkten ausgeschlossen ist, schadet Absatz 4bis nichts.

Ich bitte um Zustimmung zum Nationalrat: Doppelt genäht hält besser.

*Angenommen – Adopté*

**Rhyner:** Die letzten Differenzen zum Lebensmittelgesetz sind ausgeräumt, und das Gesetz ist zu Ende beraten. Ich danke Ihnen, Frau Präsidentin, dass Sie mir gestatten, noch ein Anliegen zuhanden des Bundesrates vorzubringen. Ich muss es hier tun und kann es erst jetzt machen, weil ich weder beim Eintreten noch am Anfang der Beratungen Gelegenheit dazu hatte: ganz einfach deshalb, weil ich noch nicht im Rate war.

Nun mein Anliegen: Mit dem Gesetz erhält der Bundesrat den Auftrag, Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu erlassen. Es ist von grosser Bedeutung, wie diese Vorschriften ausgestaltet sind und wie gross der Spielraum für die Kantone ist. Es wäre wünschenswert, dass der Anforderungskatalog auf die Grösse und Bedeutung der einzelnen Betriebe abgestimmt würde und die Anforderungen nicht für Berghütten mit Restaurationsbetrieben gleich wie für Nobelhotels vorgesehen würden.

Das gleiche trifft übrigens auch in bezug auf Dorfplätzli und Supermarkt zu. Vor allem die Berg- und Randregionen sind darauf angewiesen, dass einfache Dorfplätzli und Dorfbeizli erhalten werden können. Dies ist aber nur möglich, wenn die Vorschriften des Bundesrates den Möglichkeiten dieser Betriebe Rechnung tragen. Zu prüfen wäre allenfalls auch die Möglichkeit des Bundesrates, gestützt auf Artikel 36 des Gesetzes den Eigengebrauch gemäss Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a auf Kleinbetriebe auszudehnen. Aber ich stelle keinen Antrag auf ein Rückkommen.

Die Erhaltung und Förderung von Kleinstbetrieben, insbesondere in den Randregionen, ist nicht zuletzt auch ein raumplanerisches und siedlungspolitisches Anliegen. Alle Vorschriften des Bundesrates sind deshalb auch unter diesem Aspekt zu sehen. Auch in diesem Bereich sollte Kontraproduktivität durch Synergie ersetzt werden.

Bundesrat **Cotti:** Ich gebe keine Erklärung ab, aber die Zusage, Herr Rhyner, dass wir diesen Bemerkungen dann in den Ausführungsverordnungen Rechnung tragen werden.

91.066

**Bundesstatistikgesetz (BStatG)  
Loi sur la statistique fédérale (LSF)***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 674 hiervoor – Voir page 674 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. September 1992

Décision du Conseil national du 22 septembre 1992

**Küchler,** Berichterstatter: Obwohl der Nationalrat bei seiner Beratung des Bundesstatistikgesetzes über zahlreiche Änderungsanträge gegenüber unserer Fassung zu beraten hatte, verblieben schliesslich nur noch vier Differenzen, mit denen wir uns hier noch kurz auseinandersetzen haben. Im übrigen hat sich der Zweirat unseren Beschlüssen angeschlossen.

Generell haben wir in der Staatspolitischen Kommission festgestellt, dass es sich um keine grundlegenden Differenzen handelt, sondern bloss um eine gewisse Verdeutlichung des Gesetzestextes, zum Teil aber auch um blosses Wiederholen von bereits in vorangehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Auch wenn blosses Wiederholen gesetzestechnisch grundsätzlich unerwünscht und unnötig sind, verzichtet die Kommission darauf, an unserer konziseren Fassung festzuhalten, dies im Interesse einer möglichst raschen und abschliessenden Bereinigung der Vorlage, aber auch aus einem gewissen Verständnis für die im Zweirat geäusserten Bedenken bezüglich einer immer weiter ausufernden Statistikbürokratie. Dies sind meine allgemeinen Bemerkungen zur Differenzbereinigung.

**Art. 3 Abs. 2 Bst. d***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 3 al. 2 let. d***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Küchler,** Berichterstatter: In Artikel 3 werden die Aufgaben der Bundesstatistik umschrieben, und in Absatz 2 wird näher ausgeführt, was im Zusammenhang mit diesem Gesetz unter Aufgaben des Bundes zu verstehen ist. Gleichzeitig werden dort auch explizit gewisse Sachgebiete erwähnt.

Der Nationalrat hat es nun für angezeigt gehalten, in Absatz 2 einen neuen Buchstaben d einzuführen und ausdrücklich festzuhalten, dass zu den Aufgaben der Bundesstatistik eben auch die Ermittlung repräsentativer Zahlen über die Erfüllung des Verfassungsauftrages zur Gleichstellung von Mann und Frau gehöre. Die Gleichstellungspolitik sei ein Schwerpunktthema der laufenden Legislatur und dürfe nicht blosses Lippenbekenntnis bleiben.

Mit der ausdrücklichen Erwähnung dieser Bundesaufgabe sollen also die zuständigen Instanzen beauftragt werden, dem Verfassungsartikel möglichst rasch Nachachtung zu verschaffen. Da es sich bei der Ergänzung des Nationalrates um keine materielle Aenderung handelt, beantragt Ihnen die Staatspolitische Kommission, dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté***Art. 4 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 4 al. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

## **Lebensmittelgesetz. Revision**

### **Loi sur les denrées alimentaires. Révision**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.011
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	911-912
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 885